

# Satzung

## Bund der Selbständigen, Gewerbe- und Handelsverein Deizisau e. V.

	<b>Seite</b>
<b>§ 1 Name und Sitz</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Zweck und Aufgaben</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Mitgliedsbeiträge</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Organe des Vereins</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 Vorstand</b>	<b>6</b>
<b>§ 8 Ausschuss</b>	<b>7</b>
<b>§ 9 Mitgliederversammlung</b>	<b>8</b>
<b>§ 10 Kassenprüfung</b>	<b>9</b>
<b>§ 11 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen</b>	<b>9</b>
<b>§ 12 Fachgruppen</b>	<b>9</b>
<b>§ 13 Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Bund der Selbständigen, Gewerbe- und Handelsverein Deizisau e. V. und hat seinen Sitz in Deizisau.
2. Er ist (soll) im Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen eingetragen (werden)
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe sowie der freiberuflich Tätigen) des Ortes zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene.
2. Der Verein soll
  - a. mit der Gemeindeverwaltung Kontakt halten und dort die Anliegen der Selbständigen zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten,
  - b. die Mitglieder über die betreffenden Fragen der Gemeindeverwaltung aufklären
  - c. durch gemeinsame Aktionen die Öffentlichkeit auf die Leistungsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft und die Attraktivität der Gemeinde als Wirtschaftsstandort aufmerksam machen,
  - d. durch Veranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen,
  - e. durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a. Handeltreibende
- b. Handwerker
- c. Gewerbetreibende, einschließlich Klein- und Mittelindustrie
- d. Freiberufler
- e. Führungskräfte in Unternehmen und anderen Organisationen, die dem selbständigen Mittelstand verbunden sind.

Zu Ziffern a. – e.: Eine Firmenmitgliedschaft ist möglich, wobei jeweils ein Vertreter zu benennen ist.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Das gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch freiwilligen Austritt (drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand),
- b. durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger übergehen
- c. durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Ausschuss auszusprechen ist. Über den innerhalb 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschussbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- d. durch Auflösung des Vereins.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzungen gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.

2. Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nur innerhalb der Firma übertragbar ist.

3. Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.

4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckabstimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.

5. Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

2. Die Kosten des Vereins werden im Regelfall durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Zu besonderen Anlässen und Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Vorstand. Er besteht aus:

- 1.1. dem Vorsitzenden
- 1.2. dem 1. Stellvertreter
- 1.3. dem Schriftführer
- 1.4. dem Kassier
- 1.5. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit

2. Ausschuss. Er besteht aus:

- 1.1. den Mitgliedern des Vorstandes (Ordnungszahl 1 bis 5)
- 1.2. mindestens 5 weiteren Vereinsmitgliedern (Ordnungszahl 6 bis 10)
- 1.3. Fachgruppenvorsitzende und deren Stellvertreter (nur bei Vollzug nach § 12). Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Zahl der nicht im Vorstand angehörenden Beiräte erhöhen

3. Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB: Der Vorsitzende ist allein und einzeln vertretungsberechtigt, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Sollten sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert sein, so bestimmt in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, der Vorstand nach Absprache ein Mitglied aus seiner Mitte, das in diesem Fall den Verein allein und einzeln vertretungsberechtigt vertritt. Über diesen Beschluss ist eine protokollarische Notiz anzufertigen.
2. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses gebunden
4. Im einzelnen haben
  - a. der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, zu den Mitgliederversammlungen, Ausschuss- und Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten,
  - b. der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen,
  - c. der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
  - d. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit die Arbeit, Aktionen und Veranstaltungen des BDS in allen Medien angemessen darzustellen und die hierfür notwendigen Kontakte herzustellen.
5. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier, der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## § 8 Ausschuss

1. Der Ausschuss hat die Aufgabe nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen
2. Bei der Wahl der Ausschussmitglieder ist auf die berufsmäßige Zusammensetzung zu achten. Es sollten Industrie, Handwerk, Handel und freie Berufe, jeweils ihrer Mitgliederzahl entsprechend, vertreten sein.
3. Gemeinderäte, die dem Verein angehören und andere sachkundige Personen können beratend zu Ausschusssitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand.
4. Für die Ausschussmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit einer Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Das gleiche gilt für die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden.
5. Der Ausschuss berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
6. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er soll wenigstens einmal in drei Monaten zu einer Sitzung zusammentreten. Er ist auf mündlichen oder schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder innerhalb von zwei Wochen vom Vorsitzenden einzuberufen.
7. Der Ausschuss wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt, wobei jeweils die Ausschussmitglieder mit der geraden Ordnungszahl an geraden Jahreszahlen und Ausschussmitglieder mit ungeraden Ordnungszahlen an ungeraden Jahren gewählt werden. Vor ihrer Wahl sollen die einzelnen Kandidaten bereits bekannt geben, für welchen Aufgabenbereich sie im Ausschuss Verantwortung übernehmen wollen.
8. Auf der ersten Sitzung nach einer Mitgliederversammlung werden den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses [bestimmte Aufgaben](#) zugeteilt.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.
2. Zu den Obliegenheiten gehören:
  - a. die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
  - b. die Wahl der Kassenprüfer
  - c. die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen
  - d. die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins
  - e. die Änderung der Vereinssatzung
  - f. die Entlastung des Vorstandes
  - g. die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereines
  - h. die wesentlichen Aktionen und Veranstaltungen des Jahres-programmes zu beschließen, soweit sie zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung absehbar sind.
3. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Grundes oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung durch Bekanntgabe im Gemeindemitteilungsblatt Deizisau und / oder durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung.
6. Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand.

## § 10 Kassenprüfung

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein.

## § 11 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

1. Die Beschlussfassung in den Organen des Vereins erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Abstimmungen und Wahlen in den Organen des Vereins müssen auf Antrag eines Mitglieds geheim stattfinden. Dasselbe gilt für Wahlen, bei denen für ein Amt zwei oder mehr Kandidaten zur Verfügung stehen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat in einem Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang mit den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Endet dieser Wahlgang mit einem Gleichstand der Stimmen, findet ein dritter Wahlgang statt. Endet auch der dritte Wahlgang mit einem Gleichstand der Stimmen, so entscheidet über die Besetzung des Amtes das Los.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
4. Für die Durchführung der Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss. Diesem dürfen keine Kandidaten für den Vorstand angehören.
5. Bei Abstimmungen werden nur gültige Stimmen gewertet. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

## § 12 Fachgruppen

1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Fachgruppen innerhalb des Vereins gebildet werden. Sie können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben, [die](#) der Genehmigung des Ausschusses bedarf.
2. Für die Maßnahmen der einzelnen Fachgruppen ist jeweils eine gesonderte Kasse zu führen, die ebenfalls von den Kassenprüfern des Hauptvereins zu prüfen ist.
3. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter einer Fachgruppe gehören kraft ihres Amtes dem Ausschuss des Vereins an.

## § 13 Schlussbestimmung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr